

Am t s b l a t t

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 44.

Düsseldorf, Donnerstag, den 8. Juli 1819.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c. **Nr. 179.**

Zur Ausführung des von Uns genehmigten Plans zur Einrichtung der Rheinischen Rechts- und Justiz-Verfassung verordnen Wir auf den von der Justiz-Abtheilung des Staatsraths mitberathenen Antrag des Staatsministers von Beyme.

§. 1. Am 14. Juli d. J. werden die Revisions- und Cassationshöfe zu Coblenz und Düsseldorf aufgelöst.

§. 2. An ihrer Stelle wird ein Revisions- und Cassationshof für Unsere Rheinprovinzen errichtet, welcher seinen Sitz zu Berlin erhält.

§. 3. Er besteht aus einem Präsidenten, 16 Richter, der erforderlichen Anzahl von Anwälten, 1 Obersekretär und dem übrigen nöthigen Unterbeamten Personal.

§. 4. Das öffentliche Ministerium bei demselben wird durch einen General-Prokurator und einen General-Advokaten versehen.

§. 5. Vom 15. Juli d. J. an, übt der Rheinische Revisionshof die Gerichtsbarkeit aus, welche den Revisions- und Cassationshöfen zu Coblenz und Düsseldorf zustand.

§. 6. Bis zur Bekanntmachung der Revisions-Ordnung ist bei demselben vorläufig das Verfahren zu beobachten, welches bei dem Revisionshofe zu Coblenz Statt fand, und behalten die deshalb ergangenen Vorschriften einstweilen bis zu jenem Zeitpunkte ihre Gültigkeit.

§. 7. Wer eine an den Revisions- und Cassationshöfen zu Coblenz oder Düsseldorf schon anhängige Rechtsache bei dem Rheinischen Revisionshofe zu

Verordnung über die Auflösung der Revisions- und Cassationshöfe für die Rheinprovinzen zu Coblenz und Düsseldorf, und über die Einrichtung eines Revisions- und Cassationshofes an deren Stelle zu Berlin.

L. 6841.

Berlin gleich fortsetzen will, ist von dem 15. Juli d. J. an dazu berechtigt, und hat nur seinen Gegner in der bis jetzt üblichen Form dahin vorladen zu lassen.

§. 8. Hat in einer Revisionsache die Erscheinungsfrist schon angefangen, und läuft erst mit dem 15. Juli oder späterhin zu Ende, so bedarf es keiner neuen Vorladung. Die bisherige Ladung behält ihre Wirkung mit der einzigen Ausnahme, daß der Revisus obgleich er nach Coblenz oder Düsseldorf vorgeladen war, bei dem Revisionshofe zu Berlin zu erscheinen, und dort in der vorgeschriebenen Form zu verfahren hat. Vor dem 12. August d. J. wird gleich wohl in diesem Falle gegen den nicht erschienenen Revisen in der Regel kein Contumacial-Urtheil erlassen.

§. 9. In allen Revisionsacten, welche erst nach dem 14. Juli d. J. in'st. nirt werden, geschieht die Vorladung an den Revisionshof zu Berlin.

§. 10. Die bisher zur Competenz des Revisionshofes zu Coblenz aus dem Ostrheinischen Theile des Coblenzer Regierungsbezirks gehörigen Rechtsachen Vier Instanz gelangen vom 15. Juli d. J. an den Revisionshof zu Berlin. Wir beauftragen den Staatsminister von Beyme diese Verordnung zur Vollziehung zu bringen.

Gegeben Berlin, den 21. Juni 1819.

(L. S.) (gel.) Friedrich Wilhelm.

v. Beyme.

Vorstehende Allerhöchste Verordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln den 2. Juli 1819.

Königl. Imm-diat-Justiz-Commission.

Nr. 180.

Wegen Anschaffung der gesetzlichen Maasse und Gewichte 11. 8181.

Die Vorschriften der Maas- und Gewicht-Ordnung vom 16. Mai 1816. sind durch das Amtsblatt vom 1. August 1818. Nr. 38. gehörig bekannt gemacht worden; auch haben wir unterm 22. December v. J. auf demselben Wege eine Aufforderung an dieerigen erlassen, welche verbunden sind, sich mit den gesetzlichen Maassen und Gewichten zu versehen.

Demungeachtet haben sich sogar mehrere öffentliche Behörden, bei welchen es vorzüglich auf Zuverlässigkeit ihrer Maasse und Gewichte ankommt, bis jetzt noch keine gestempelte Maasse und Gewichte angeschafft; obgleich solches bereits mit Anfang dieses Jahres hätte geschehen seyn sollen.

Es werden demnach sämtliche Bürgermeistereien, Polizei- und sonstige öffentliche Behörden, so wie sämtliche Gewerbtreibende nochmals aufgefordert,

sich bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen genau nach den Vorschriften der Maass- und Gewichts-Ordnung zu achten, und dem gemäß das Nöthige ohne den geringsten Verzug wahrzunehmen.

Die Herren Landräthe werden angewiesen, sich gleich nach Verlauf von 4 Wochen durch eine genaue Untersuchung zu überzeugen, ob dieser Aufforderung nachgekommen ist und gegen die Säumigbefundenen das Weitere zur gesetzlichen Bestrafung einzuleiten.

Düsseldorf, den 30. Juni. 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nach einer Verfügung des hohen Finanz-Ministeriums vom 6. April d. J. Nr. 181. ist in dem Bezirke der Königl. Regierung zu Trier

Nebenzollämter zu Saarlouis, Degenhausen und Wittweiler. N. 7381.

1) das Nebenzollamt zu Saarlouis berechtigt worden, Begleitscheine zu ertheilen, und diejenigen, welche auf dasselbe gerichtet sind, mit Ausgangs-Bescheinigungen zu versehen;

2) dem Nebenzollamt zu Degenhausen gleiche Befugniß beigelegt, und

3) das Nebenzollamt zu Wittweiler zu Ertheilung der Begleitscheine auf Tabak autorisirt worden; welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Düsseldorf den 19. Juni 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Die hier eingegangene Abrechnung aus dem 9ten Bordereau der von den Königl. hohen Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Schatzes festgestellten Reclamationen aus der franz. Verwaltungsperiode, enthält für nach bemerkte Forderungen aus den Königl. Rhein-Provinzen die beigelegte Nominal-Bergütung:

Die im 9ten Bordereau enthaltenen Forderungen aus der franz. Verwaltungsperiode betr.

- 1) an öffentliche Anstalten verschuldete Zinsen, Rückstände Churfürstlicher Domainenschulden von 1794 bis ult. December 1813. 261,219 Fr.
- 2) Zinsen, Rückstände der ständischen Schulden des Herzogthums Jülich, franz. Antheils, von 1794. bis ult. December 1813. 146,664 —
- 3) Zinsen, Rückstände der Landessschulden des Herzogthums Cleve, franz. Antheils, von 1806. bis ult. December 1813. 226,009 —

4) Entschädigung für mehrere im Jahr 1813 zu Büberich demolirte Communal- und Privatgebäude. (Nachtrag)	142,842 Fr.
5) mitgenommene Bestände aus dem Unterstützungs-Fonds für die Brandbeschädigten zu Riesweiler	10,415 —
6) Rückständiger Militärsold und Masse	179,205 —
7) Kosten der Spitäler	10,968 —
8) Kosten der Arresthäuser	24,062 —
9) allerhand Militär-Lieferungen	31,729 —
10) Kosten durch Vertheidigung der Festungen verursacht	19,710 —
11) allerhand Forderungen an die Domänen-Verwaltung	8,895 —
12) Cautionen der Enregistrements- und Domänen Empfänger	5,137 —
13) Gehalts-Rückstände	1,250 —
14) allerhand Forderungen verschiedener Art	3,915 —
	<hr/>
	Summa : 1,072,030 —

Die Zahlungsanweisungen für die Forderungen, welche nicht bereits an Bevollmächtigte ausbezahlt worden, werden sofort und nach Maasgabe der zu diesem Bordereau ad 1, 2. und 3. noch zu erwartenden und aufzustellenden besonderen Abrechnungen ausgefertigt, und wie bisher den Interessenten durch die Kreis- und Orts-Behörden der Königl. Rheinprovinzen übersandt werden, um darauf die Beträge bei der hiesigen General-Liquidations-Kasse schleunigst einzuziehen.

Aachen, den 29. Juni. 1819.

Die General-Liquidations-Kommission der Forderungen
gegen Frankreich für die Königl. Rheinprovinzen.

Abwesenheits-
Erklärung.

Auf den Grund der Art. 118. und 119. des bürgerlichen Gesetzbuchs und in Gefolg der von Sr. Excellenz dem Herrn Justizminister erteilten Ermächtigung, wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht:

daß auf Ansuchen der zu Aachen wohnenden Anna Elisabeth Schetz, Ehefrau von Johann Schoenbrod, unterm 31. v. M. bei dem Königl. Kreisgerichte zu Aachen ein Erkenntniß ergangen, wodurch sie schon seit mehr als 40 Jahren von ihrem Geburtsort Cornelymünster, Kantons Burtscheid, entfernt gewesene Clara Ludovica Schetz, Schwester der oben genannten Klägerinn, für wirklich abwesend erklärt worden ist.

Köln, den 24. Juni 1819.

Der Königl. Generaladvokat am Ober-Appellations-Hofe,
G. von Sandt.